

Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest)

Erläuterung für den behandelnden Arzt:

Wenn ein Studierender aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint, hat er die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt er ein ärztliches Attest, das es dem Prüfungsausschuss erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung dieser Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Rücktritt oder Abbruch der Prüfung rechtfertigt, ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Arztes, sondern vom Prüfungsausschuss zu entscheiden. Da es für die Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um kurze Ausführung zu den nachstehenden Punkten gebeten. Studierende sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt teilweise von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass der Arzt die Diagnose als solche bekannt geben muss, sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen. Diese steht im Einklang mit dem Datenschutzgesetz. Nach § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Stelle erforderlich ist.

Hinweis: Das Attest kann auch formlos erstellt werden, soweit es die folgenden Punkte enthält.

1) Name der untersuchten Person

Matrikel-Nr.	Studiengang:	AG:
Nachname:	Vorname:	Geburtsdatum:
Straße und Hausnummer:	PLZ und Wohnort:	

2) Erklärung des behandelnden Arztes:

Bezeichnung der Krankheit (optional)

Krankheitssymptome / Art der Leistungsminderung

Die Gesundheitsstörung ist (bitte ankreuzen):	() dauerhaft d.h. auf nicht absehbare Zeit	() vorübergehend
<u>Dauer der Erkrankung:</u>	Von:	Bis:

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor.

Anmerkung: Schwankungen in der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress u.Ä. sind im rechtlichen Sinn keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Datum/Stempel/Unterschrift: _____